

| | | |
|--------------------------|---|---------------------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 Seite 1 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Östringen werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Östringer Erlenwald“. Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den feuchten Auewald in den Gewannen am Zeuterner Weg, Eschentaler Bruch und Bannholz, zusammenhängende Wiesengebiete im Gewann Schindelbach mit den angrenzenden Waldrändern sowie Streuobstbestände in den Gewannen Schindelbach und Kelterwäldle.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 51 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500 und 1:5.000 mit durchzogener roter Linie sowie in 2 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Ab-

| | | |
|--------------------------|--|------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |
| | | Seite 2 |

satz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung

1. der naturnahen Talaue des Schindelbaches mit seinen Quellen und den Randbereichen, als Voraussetzung für die spezielle und vielfältige Feuchtgebietsvegetation;
2. der hydrologischen Funktion der Aue,
3. der Wälder mit einem hohen Maße naturnaher und gut ausgebildeter Waldgesellschaften, Waldrändern und ihren wertvollen Altholzbeständen;
4. der großflächig zusammenhängenden z.T. feuchten Wiesenlandschaft mit den eingestreuten Feldhecken, Feldholzinseln und Streuobstbeständen;
5. der an die Vielzahl von Biotopstrukturen gebundenen und zum Teil speziell angepassten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, als vernetzter Lebensraum und harmonisches Landschaftsbild.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

| | | |
|--------------------------|--|---------------------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 Seite 3 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |

2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder die Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wildlebende Tiere an Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern.
 4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei **der Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

| | | |
|--------------------------|--|---------------------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 Seite 4 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege zu reiten;
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen
4. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen;

(6) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und

| | | |
|--------------------------|--|---------------------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 Seite 5 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |

biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 5. Feldraine, Hecken, Gebüsche und Bäume nicht beeinträchtigt werden;
 6. das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** auszuüben, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass die Bestände dauerwaldartig genutzt und Altholz im größtmöglichen Umfang erhalten wird.
- (3) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die **Jagd** auszuüben, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass,
1. Ansitzleitern nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landwirtschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 2. keine Wildäcker in Wiesenbereichen oder Futterstellen angelegt werden;
 3. für die natürliche Wiederverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände angestrebt werden;

| | | |
|--------------------------|--|---------------------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 Seite 6 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |

4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die **Fischerei** auszuüben, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen, genetisch unveränderten Fischarten aus anerkannt seuchenfreien Zuchtbetrieben erfolgen
2. keine Pfade, Angelplätze und Angelstege eingerichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird;

(5) Unberührt bleiben auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer, der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie von der höheren Naturschutzbehörde zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahme werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

| | | |
|--------------------------|--|---------------------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 Seite 7 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach §§ 4 oder 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 02. Nov. 1999

Regierungspräsidium Karlsruhe

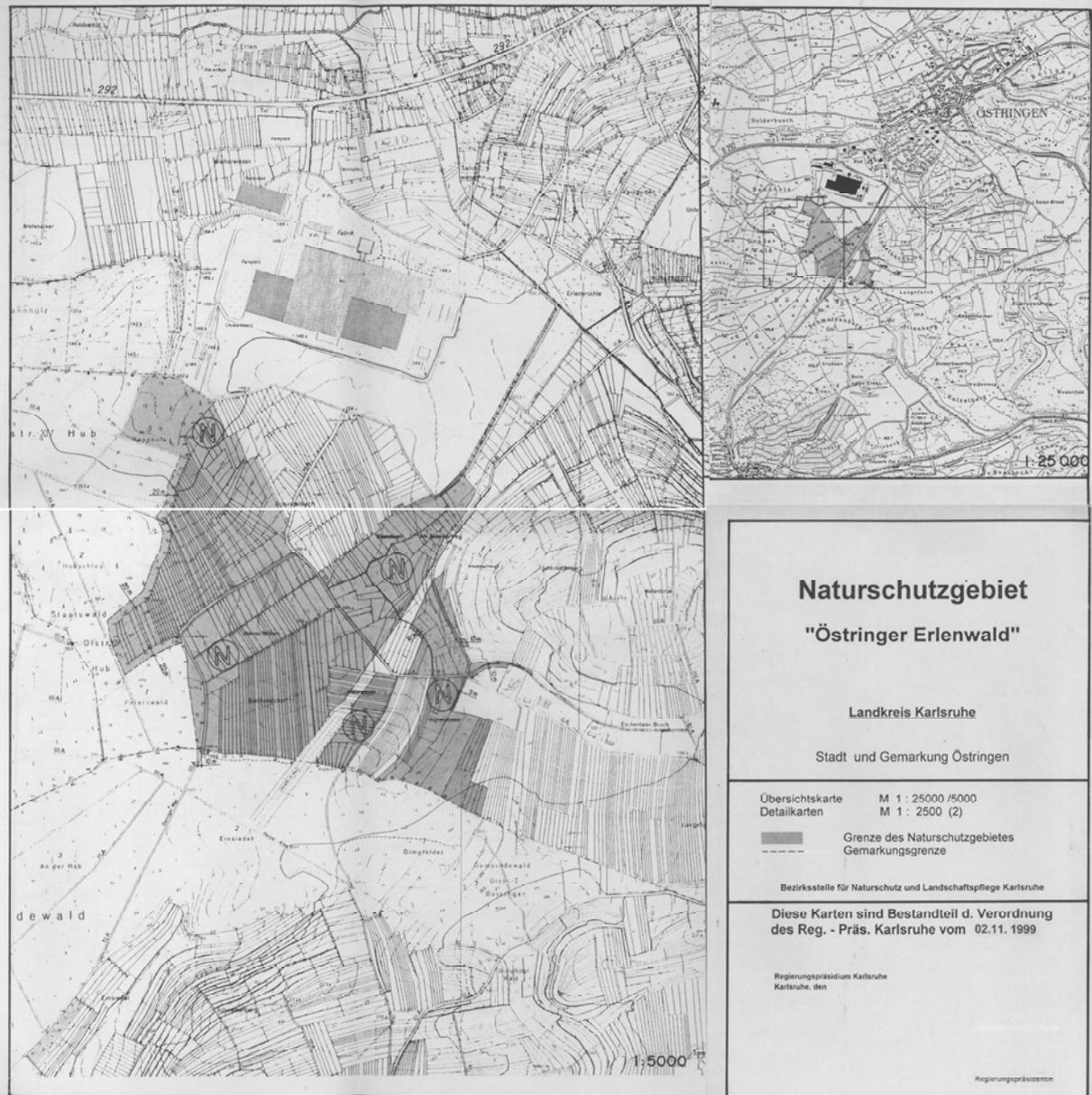
gez. G. Hämmerle

Verkündungshinweis:

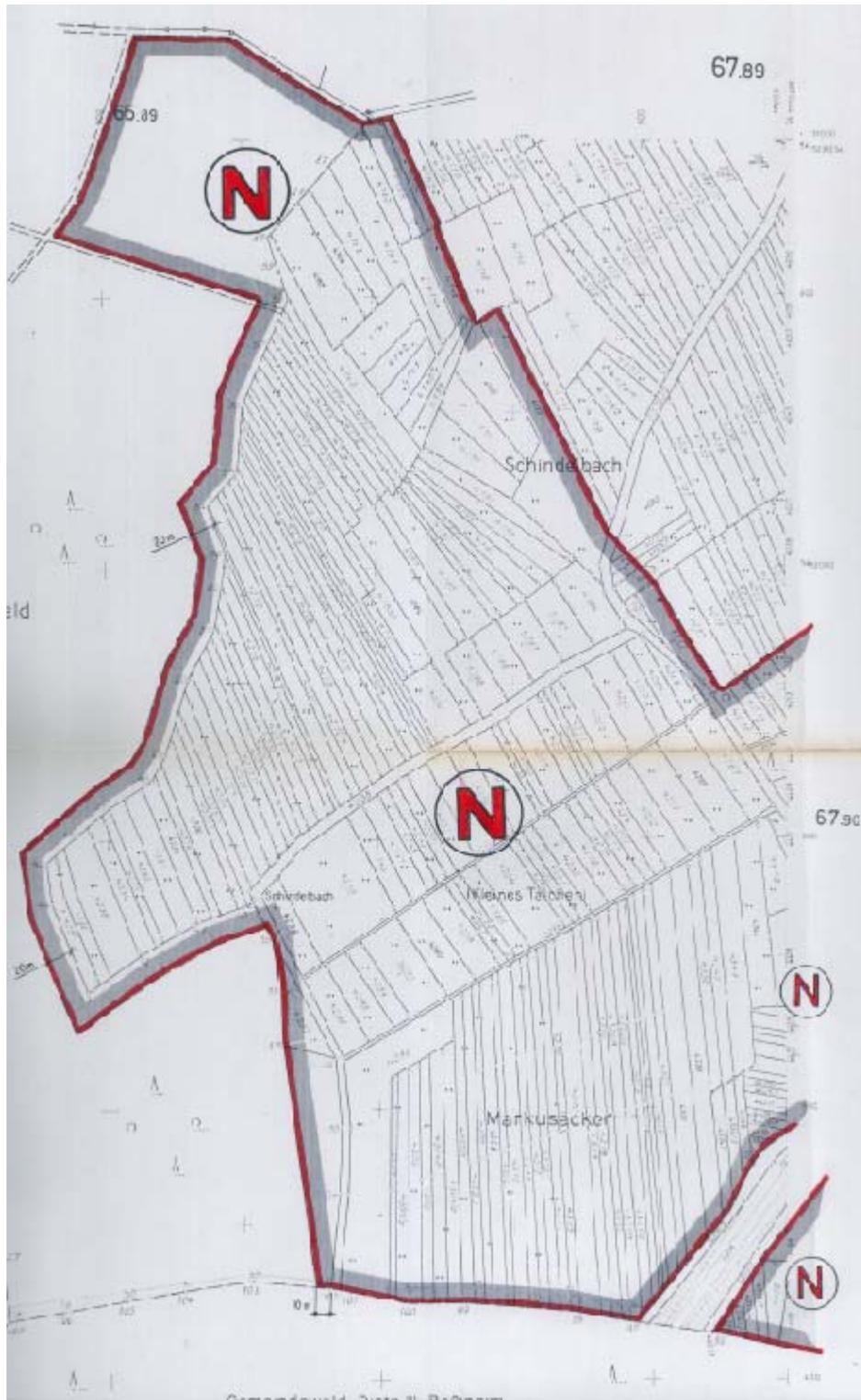
Gemäß § 60 a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

**VERORDNUNG
des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das
Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt
Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999**



| | | |
|--------------------------|--|------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |
| | | Seite 9 |



VERORDNUNG
des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das
Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt
Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999



| | | |
|--------------------------|--|------------|
| <u>HAUPTAMT/ UWB</u> | STADT ÖSTRINGEN | 4.9 |
| | VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Östringer Erlenwald „ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 2. Nov. 1999 | |